



Bundesministerium für Justiz

vi1@bmask.gv.at

Wien, 12. Oktober 2012  
ZVR-Zahl: 975476156

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Gerichtsgebührengesetz, das Gerichtliche Einbringungs-  
gesetz, das Grunderwerbsteuergesetz und das Gebäude- und Wohnungsregister-  
gesetz geändert werden (Grundbuchsgebührennovelle – GGN)  
GZ: BMJ-Z18.100TP9/0007-I 7/2012

---

Der Österreichische Landarbeiterkammertag nimmt zu obigen Entwurf wie folgt Stellung:

**Zu Artikel I § 26a Abs. 1 Zif. 2:**

Der Österreichische Landarbeiterkammertag spricht sich entschieden gegen die vorgeschlagene Formulierung einer „Begünstigung“ aus, mit der auf die Befriedigung eines dringenden Wohnbedarfs des Berechtigten **und** auf die gemeinsame Haushaltsführung abgestellt wird.

Viele unserer Mitglieder haben sich trotz sehr geringen Einkommens unter vielen Entbehrungen ein Eigenheim bzw. Eigentumswohnung geschaffen. Dies auch mit dem Ziel, Kinder zu versorgen bzw. ihnen im ländlichen Raum einen sozialen Anknüpfungspunkt und Heimat zu hinterlassen. Haben die Nachkommen nun eine eigene Wohnung, so fällt die Begünstigung weg, auch wenn sie das Heim so nützen um später ihren Lebensmittelpunkt dort anzusiedeln.

Der Österreichische Landarbeiterkammertag verlangt, dass für die genannten Personen – ergänzt um Enkelkinder bzw. Schwiegerkinder und Stiefkinder – unabhängig vom dringenden Wohnbedarf und des gemeinsamen Haushaltes die Begünstigung gem. § 26a im vollen Umfang zur Anwendung kommt.

Generell wird angemerkt, dass unklar ist, wer der Berechtigte ist. Ist das der Erwerber oder kann das auch der Übergeber sein, der sich das Benützungrecht zurückbehält. Für beide muss wohl die Begünstigung gelten.

Der Vorsitzende:

Der Generalsekretär:

Präsident Ing. Christian Mandl e.h.

Mag. Walter Medosch e.h.

Marco D'Avianogasse 1 . 1015 Wien . Telefon 01/512 23 31 . Fax 01/512 23 31 -70  
oelakt@landarbeiterkammer.at . www.landarbeiterkammer.at